

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 04. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. November 2021)

zum Thema:

Mängel der Wahlen am 26.09.2021 – Planungsprämissen zu Wahlkabinen

und **Antwort** vom 23. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2021)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 001
vom 4. November 2021
über Mängel der Wahlen am 26.09.2021 - Planungsprämissen zu Wahlkabinen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Soweit zu einzelnen Fragen noch keine finalen Ergebnisse/Zahlen vorliegen, bitte den jeweils aktuellen Zwischenstand bzw. Mindestzahlen anzugeben.

Vorbemerkung:

Der Senat kann Fragen nur in dem Umfang beantworten, in dem insbesondere Angaben aus den Niederschriften der unabhängigen Wahlorgane oder anderen belastbaren Quellen verfügbar bzw. im zeitlichen Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage ermittelbar sind. Zu einigen Fragen liegen keine statistischen Angaben vor.

Es ist beabsichtigt, dass der Senat eine unabhängige Expertenkommission einsetzt, die sich mit den organisatorischen Abläufen bei Wahlen befassen sowie Empfehlungen für erforderliche künftige organisatorische und ggf. rechtliche Änderungen erarbeiten soll.

1. Wie viele Wahlkabinen waren in der Summe am Wahlsonntag in den Wahllokalen (ohne Briefwahllokale) im Einsatz?
2. Wie viele Wahlkabinen wurden durch die zuständigen Stellen an die örtlichen Wahlorgane ausgegeben?
3. Wie viele Wahlkabinen wurden vor Ort durch Wahlvorstände improvisiert?

Zu 1. bis 3.:

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Aufgrund fehlender weitergehender Aufzeichnungen sind darüber hinausgehende Angaben nicht möglich.

Bezirk	Wahlkabinen insgesamt, ggf. Nachlieferungen	Anzahl „improvisierter“ Wahlkabinen
Mitte	ca. 500 für 192 Wahllokale (je nach Größe zwischen 2 bis 4 im Einsatz), vereinzelt wurden zusätzliche Wahlkabinen bereitgestellt	lt. Niederschrift wurde eine zusätzliche selbsterstellte Wahlkabine eingerichtet
Friedrichshain-Kreuzberg	alle Wahllokale wurden von Beginn an einheitlich mit zwei Tischkabinen und einer Vollkabine ausgestattet, keine Nachlieferungen	in maximal 5 Fällen wurde eine entsprechende Aufstellung in Niederschriften erwähnt
Charlottenburg-Wilmersdorf	alle Wahllokale wurden mit 2 Kabinen ausgestattet, keine Nachlieferungen	nicht bekannt
Spandau	157 Wahllokale jeweils mit drei Wahlkabinen, keine Nachlieferung	nicht bekannt
Steglitz-Zehlendorf	176 Wahllokale jeweils mit 2 Wahlkabinen, keine Nachlieferung	nicht bekannt
Tempelhof-Schöneberg	insgesamt 467 Wahlkabinen, 2 bis 3 pro Stimmbezirk, ca. 20 Nachlieferungen	nicht bekannt
Neukölln	Wahllokale wurden jeweils mit 2 Wahlkabinen ausgestattet, ggf. konnten auf Anforderung weitere Wahlkabinen ausgegeben werden	aus einer E-Mail wurde ein Fall bekannt
Treptow-Köpenick	je 2 Wahlkabinen pro Stimmbezirk, in einem nur eine erforderlich, 16 wurden im Laufe des Tages nachgeliefert	nicht bekannt
Marzahn-Hellersdorf	alle Wahllokale wurden mit 3 Kabinen ausgestattet, ca. 20 Wahllokale mit vierter Wahlkabine nachträglich ausgestattet	nicht bekannt
Lichtenberg	alle 210 Wahllokale wurden mit je 2 Wahlkabinen ausgestattet, keine Nachlieferungen, in einem Wahllokal wurde eine Wahlkabine aus einem anderen Wahllokal verlagert, das diese aufgrund geringer	nicht bekannt

	Wahlberechtigtenzahl nicht benötigte.	
Reinickendorf	insgesamt 62 Wahlkabinen (zwischen 2 bis 5 pro Wahllokal, ca. 20 wurden nachgeliefert	im Einzelfall bei Nachlieferung beobachtet, ansonsten nicht bekannt

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen Wahlvorstände vor Ort zusätzliche Wahlkabinen aufstellen? Falls ja, welche Anforderungen müssen diese Wahlkabinen erfüllen? Gibt es mit Blick auf die Presseberichterstattung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit mancher Wahlkabinen?
5. Ist bei improvisierten Wahlkabinen stets auf die Einhaltung der geltenden Corona-Schutzverordnungen geachtet worden? Falls ja, wieso wurde der zur Verfügung stehende Platz nicht von Anfang an genutzt, um weitere Wahlkabinen aufzustellen? Falls nein, welche Auswirkungen hat dies auf den Wahlvorgang?

Zu 4. und 5.:

Entsprechend der allgemeinen Hinweise zum Aufbau der Wahlkabinen (keine Beobachtung der Stimmzettelkennzeichnung durch andere Personen, gut zugänglich, gute Lichtverhältnisse in der Kabine) und der Größe des jeweiligen Wahllokals entscheiden die Wahlvorstände bedarfsbezogen grundsätzlich selbst über die Einrichtung der Wahlkabinen. Bei den Wahlen 2021 galt es dabei im Weiteren auch, die pandemiebedingten Hygienehinweise zu beachten (insbesondere erforderliche Begrenzung von anwesenden Personen im Wahlraum). Die Bezirkswahlämter haben den Wahlvorständen eine ausreichende Anzahl an geeigneten Wahlkabinen zur Verfügung gestellt. Soweit bei dieser Wahl im Hinblick auf den Andrang und die Wartezeiten zusätzlich improvisierte Wahlkabinen zum Einsatz kamen, ist dies nicht zu beanstanden, solange die vorgenannten Grundsätze gewahrt wurden.

Anhaltspunkte dafür, dass Wahlkabinen nicht ordnungsgemäß eingerichtet waren, liegen nicht vor.

6. Wie viele improvisierte Wahlkabinen wurden in den Niederschriften festgehalten?

Zu 6.:

Siehe Tabelle zu Antwort 1 bis 3.

7. Gibt es eine Pflicht der Wahlvorstände in den Wahllokalen, die Aufstellung von weiteren Wahlkabinen in der Niederschrift festzuhalten? Wenn nicht, welche Art von Ereignis qualifizieren für die Eintragung in der Spalte „Besondere Vorkommnisse“?

Zu 7.:

In den Niederschriften wird nur notiert, wie viele Wahlkabinen um 8 Uhr im Einsatz sind. Die Aufstellung zusätzlicher Wahlkabinen stellt einen durchaus üblichen Vorgang im Laufe des Wahltages dar, der nicht in der Niederschrift festgehalten werden muss. Als „Besondere Vorkommnisse“ kommen vor allem Umstände in Betracht, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung beeinträchtigt haben bzw. haben könnten.

8. Wie lange ist der durchschnittliche zeitliche Verbleib eines Wählers in der Wahlkabine?

9. Wie lange braucht ein Berliner Wähler für die Abgabe einer einzelnen Stimme?
10. Wurden im Vorfeld des Wahlvorganges Überlegungen angestellt, wie lange ein Wähler in der Wahlkabine verbleibt? Wenn ja, mit wie vielen Sekunden/Minuten wurde gerechnet?
11. Gibt es historische Durchschnittswerte aus vergangenen Wahlen, welche auf die Dauer des Verbleibs in der Kabine während der Stimmabgabe schließen lassen?

Zu 8. bis 11.:

Die Dauer des Wahlvorgangs ist im Vorfeld der Wahlen von der Landeswahlleiterin auf durchschnittlich drei Minuten in der Wahlkabine aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahllokal geschätzt worden. Zur Beschleunigung des Wahlvorgangs hat die Landeswahlleiterin durch Pressearbeit dazu aufgerufen, sich vor dem Betreten des Wahllokals mit dem Inhalt der ausgehängten und auch im Internet veröffentlichten Stimmzettel vertraut zu machen, um auch pandemiebedingt den Aufenthalt im Wahllokal so kurz wie möglich zu halten.

Statistische Angaben zur Dauer der Stimmabgabe der Berliner Wahlberechtigten liegen nicht vor.

12. In Anbetracht, dass der Wahlberechtigte Berliner 5 Stimmen plus ein Votum zu einem Entwurfstext zum Volksentscheid abgeben konnte - wie viel Zeit hätte der Wähler für jede einzelne Wahlentscheidung, um eine reibungslose und an den Wahlrechtsgrundsätzen orientierten Wahlvorgang sicherzustellen?

Zu 12.:

Eine exakte Berechnung der Zeit für einen reibungslosen Wahl- und Abstimmungsprozess ist nicht möglich, da das Wahl- und Abstimmungsverhalten individuell unterschiedlich ist. Grundsätzlich ist jedem Wahl- und Abstimmungsberechtigten jeweils die Zeit einzuräumen, die er oder sie zur Stimmabgabe benötigt. Eine Zeitvorgabe wäre mit den Wahlgrundsätzen nicht vereinbar.

Berlin, den 23. November 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport